

Allgemeines Schutz- und Hygienekonzept des TV 09 Diethofen

Ballsporthalle und Sportplatzgelände

Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verwehrung des Zutritts zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich für

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).
- alle nicht geimpften, nicht genesenen Personen (siehe konkrete Definition)
- alle ohne negativen Testnachweis oder zusätzlicher Auffrischungsimpfung (Boosterung)

Ansonsten haben alle Vereinsmitglieder und Extrazahler zur Ausübung ihres Sports, sowie bei angesetzten Spielen/Wettkämpfen deren Zuschauer und Gegner, Zutritt in die Ballsporthalle und aufs Außengelände

- **wenn die Nutzung beim Verein angezeigt wurde und dies durch Eintrag in den Belegungsplan bestätigt ist**
- **wenn die Zahl der Anwesenden Zuschauer einen Mindestabstand von 1,5 Metern zulässt**

- **wenn die Person entweder als vollständig geimpft oder genesen gilt**

(Ausgenommen von dieser Regel sind Kinder, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Trainer/Mannschaftsverantwortliche (hier gilt 3G wie am Arbeitsplatz). Die Regelung gilt nicht für die ausschließliche Nutzung von Duschen, Umkleiden oder/und Toiletten)

Vollständig gegen COVID-19 **geimpft** sind Personen, die

- mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft (derzeit die Impfstoffe von Biontech, Astrazeneca, Moderna, Johnson & Johnson) sind,
- über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, und
- bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Als **genesen** gilt, wer

- über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügt,
- bei dem die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und
- die Testung mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Liegt die COVID-19 Erkrankung mehr als sechs Monate zurück, benötigt der Genesene zudem eine einmalige Impfung, damit die Erleichterungen weiterhin für ihn gelten.

- **wenn zusätzlich ein negativer Test vorliegt**

(Ausgenommen von dieser Regel sind Personen, die zusätzlich eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten haben -nach Ablauf von 14 Tagen nach dieser Impfung-, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen und noch nicht eingeschulte Kinder. Außerdem sind SportlerInnen und ZuschauerInnen, die lediglich das Sportgelände unter freiem Himmel nutzen/besuchen von der Testpflicht ausgenommen)

Negative **Coronatests** gelten wie folgt

- **PCR-Test**, PoC-PCR-Test oder Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens **48 Stunden** durchgeführt wurde, oder
- **PoC-Antigentest**, der vor höchstens **24 Stunden** durchgeführt wurde, oder
- auf einem vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, **vor Ort unter Aufsicht** vorgenommenen **Antigentest** zur **Eigenanwendung** durch Laien (Selbsttest), der vor höchstens **24 Stunden** durchgeführt wurde

Die Testnachweise sind zeitnah zur vierzehntägigen Aufbewahrung an die E-Mailadresse: **corona@tv-dietenhofen.de** (Zugriff nur die engste Vorstandschaft und der Datenschutzbeauftragte des TVD) zu schicken.

Beim Betreten und Verlassen des Geländes sollen **Hände desinfiziert** werden!
Zu beachten sind alle mittlerweile hinlänglich bekannten allgemeinen Vorschriften zur Hygiene (Händewaschen, Niesen/Husten in Armbeuge, etc.).

Alle Wege sind beim Trainingsbetrieb möglichst direkt zu nehmen. Insbesondere an Spieltagen ist der Beschilderung Folge zu leisten, um eine Vermischung der Zuschauer und Sportgruppen möglichst zu vermeiden. Das **Mindestabstandsgebot** von 1,5 m ist stets zu beachten! Sobald dies nicht möglich ist, besteht eine **FFP2-Maskenpflicht**. Daher gilt die **FFP2-Maskenpflicht im gesamten Gebäude** für alle Anwesenden (Kinder unter 6 Jahre ausgeschlossen, Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag medizinische Gesichtsmaske ausreichend) während des Betriebs. Die Maske darf nur bei der Sportausübung und beim Duschen abgenommen. Kein Vermischen der Zonen! Die Zonen sind in der Halle durch den Vorhang voneinander zu trennen, wenn diese durch unterschiedliche Mannschaften/Gruppen belegt sind. Der Krafraum stellt eine extra Zone dar.

Die Zonen am Außengelände sind wie folgt definiert:



Maximilian Mayer (Ballsporthalle) und Thomas Aigner (Sportplatzgelände) übernehmen die **Koordination der Belegung** der einzelnen Zonen. Es ist darauf zu achten, dass sich die verschiedenen Gruppen möglichst nicht begegnen. Z. B. X Minuten vor Trainingsabschluss beenden und X Minuten später anfangen.

Die Nutzung der Hallenzonen **ist auf maximal 120 Minuten begrenzt**. Danach ist eine 30-minütige Pause einzulegen, um für vollständigen Frischluftaustausch zu sorgen. Anschließend kann weiter trainiert werden.

Die **Toiletten** dürfen benutzt werden (FFP2-Maskenpflicht!), müssen aber anschließend **durch den Nutzer desinfiziert** werden!

In den **Umkleidekabinen** (FFP2-Maskenpflicht!) sind nach der Nutzung die Garderobenplätze, sowie Türgriffe etc., durch den Nutzer zu reinigen. Die Zuteilung der Kabinen obliegt den Mannschaftsverantwortlichen. Diese sprechen sich mannschafts- und abteilungsübergreifend ab. Gleichzeitig sollen nur Personen einer Gruppe in der Kabine sowie in der Dusche sein. Es sollten, wenn möglich, ganze Umkleide-/Duscheinheiten pro Gruppe zugeordnet sein (zwei Kabinen mit dazwischen liegender Dusche). In den Umkleidekabinen sollen keine Gegenstände oder Kleidung etc. zurückbleiben, wenn eine andere Gruppe zwischenzeitlich die Kabine nutzt. Private Haartrockner dürfen benutzt werden. Es sollte dabei ein Abstand von mindestens zwei

Metern zu weiteren Personen eingehalten werden. Die Fenster in den Kabinen in Richtung Gänge sind geöffnet zu halten, die Türen sind weitestgehend zu öffnen. Des Weiteren sind möglichst während der Kabinennutzung die Außenfenster im Gang zu öffnen und es ist dafür Sorge zu tragen, dass vor einem Belegungswechsel ausreichend stoßgelüftet wird. Im Foyer oder auf den Tribünen der Halle, sowie im 1. Stock vor den Kabinen kann mit FFP2-Maske und möglichst mit Mindestabstand gewartet werden, wenn die Kabinen bereits ausgelastet sind. Auch hier sind die Fenster zu öffnen um für ausreichend Frischluft zu sorgen.

Die maximale Personenzahl in den **Duschräumen** ist durch Aushang an den Türen definiert. In den Duschen ist jede zweite Dusche gesperrt, um den Mindestabstand einhalten zu können. Die Türen sind immer geöffnet zu halten um für Luftaustausch zu sorgen. Beim Duschen darf die Maske abgenommen werden. Die Duschkdauer ist auf ein Minimum zu beschränken, um stehenden Wasserdampf möglichst zu vermeiden. Nach jeder Nutzung ist die Dusche, insbesondere die Armatur etc., durch den Nutzer zu reinigen.

In den Duschräumen darf jeweils nur ein **Waschbecken** genutzt werden. Das Zweite wird gesperrt um den Mindestabstand einhalten zu können. Nach jeder Nutzung ist das Waschbecken, insbesondere die Armatur etc., durch den Nutzer zu reinigen.

Die Straßenschuhe können auch in der jeweiligen Hallenzone, auf bzw. an der Tribüne, gegen Hallenschuhe gewechselt werden. Der Tribünenplatz ist anschließend durch den Nutzer zu reinigen.

Wenn die Tribünen z. B. für Trinkpausen und/oder Besprechungen genutzt werden, ist der nötige Mindestabstand einzuhalten und FFP2-Maske zu tragen. Außerdem sind die Plätze anschließend durch die Nutzer zu reinigen.

In der Halle ist möglichst während der Belegung für **Frischlufzufuhr** zu sorgen. Dies kann durch Öffnen der Türen, Seitenfenster und Dachluken, als auch durch die Fenster in den Garagen erfolgen.

Die Belegung der **Tribünen im Gebäude**, sowie Zuschauer am Spielfeldrand sind unter dem Tragen einer FFP2-Maske erlaubt, die Einhaltung des Mindestabstandes muss zusätzlich eingehalten werden. Lediglich Personen, die nach den aktuell geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, brauchen die Abstandsregel untereinander nicht zu befolgen - z. B. ein Haushalt.

Der **Aufenthalt** im Gebäude und auf dem Gelände ist über den Sportbetrieb hinaus untersagt. Die Ballsporthalle sowie das Sportgelände sind nach Beendigung der Sporteinheit (ggf. inkl. Duschen/Umziehen) und Reinigung sowie Lüftung unverzüglich zu verlassen. Der Besitzer des Transponders trägt dafür Sorge, dass alle Fenster und Türen nach der letzten Nutzung am Tag geschlossen sind.

Im **Kraftraum** sind alle Geräte vor- und nach dem Training zu reinigen. Es ist möglichst ein Handtuch mitzubringen und unterzulegen. Auch hier ist für Frischlufzufuhr durch öffnen der Fenster zu sorgen. Zwischen einzelnen Gruppen ist eine Pause von 30 Minuten einzuhalten.

Tore, Bälle, Sportgeräte etc. sind nach Benutzung möglichst zu reinigen. Wenn Sportgeräte aus den Ballräumen / den Garagen benötigt werden, ist den Hygienevorschriften Folge zu leisten => Abstand halten oder Maskenpflicht! Bestenfalls holt eine Person die Geräte für alle. Ansonsten kann sich an den Vorgaben der einzelnen Verbände orientiert werden.

Körperkontakt hat möglichst zu unterbleiben: kein Handshake, kein Abklatschen oder andere Begrüßungsrituale vor, während und nach dem Sport.

Übliche Ritualhandlungen wie z. B. abschlecken der Finger, Spucken in die Handschuhe etc. sind zu unterlassen.

Der Trainer/Mannschaftsverantwortliche ist für die Einhaltung der Vorschriften zuständig. Bei Nichteinhaltung der Regeln ist vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Der Unterzeichner im Hallenbuch/Platzbelegungsbuch der Gemeinde, bestätigt mit seiner Unterschrift alle Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen wie hier beschrieben durchgeführt zu haben.

Der Verein wird die Einhaltung der Auflagen stichprobenartig kontrollieren und bei Verstößen entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Wir wünschen euch trotz der noch geltenden Vorschriften viel Spaß beim Sport!

Bitte bleibt gesund ☺

Die Vorstandschaft des TV 09 Dietenhofen
Dietenhofen, 10.01.2022

Die aktuellen Coronaschutzmaßnahmen der Landesregierung sind unter <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php> zu finden

Grundlage für dieses Konzept sind:

Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_15>true

Rahmenkonzept Sport
<https://www.verkuendung-bayern.de/files/bayymb/2021/839/bayymb-2021-839.pdf>

Aktuelle Änderungen des Konzepts werden auf unserer Homepage unter <http://www.tv-dietenhofen.de> veröffentlicht.

Datenschutzrechtliche Information nach Art. 13 DSGVO

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften nach der BayIfSMV ist eine Dokumentation des Testnachweises notwendig. Hier werden Mannschaftszugehörigkeit, Name, Vorname und Geburtsdatum der getesteten Person, sowie Name des verwendeten Tests gespeichert. Eine Übermittlung dieser Daten darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen, jede weitere Datenweitergabe ist untersagt. Die Daten werden nach Ablauf von vierzehn Tagen gelöscht.